



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

54. Jahrgang

Ansbach, 23. Januar 2009

Nr. 2

Dieser Ausgabe liegt das **SACHVERZEICHNIS** zum Jahrgang **2008** bei.
EINBANDDECKEN können ggf. bei der Buchbinderei Dagmar Hochreuther, Schenkensteinstr. 19,
 91622 Rügland-Unternbibert, bezogen werden.

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Satzung für die Patientenfürsprecher der Bezirkskliniken Mittelfranken vom 9. Dezember 2008 14

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachung des Bezirks Mittelfranken

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 75 Abs. 2 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 14 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Kliniken und Heime des Bezirks Mittelfranken vom 10. November 2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.10.2008, folgende Satzung:

Satzung für die Patientenfürsprecher¹ der Bezirkskliniken Mittelfranken

Vom 9. Dezember 2008

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Bezirksklinikum Ansbach, das Klinikum am Europakanal Erlangen und die Frankenalb-Klinik Engelthal wird je eine Person mit der notwendigen beruflichen und fachlichen Erfahrung und persönlicher Unabhängigkeit als Patientenfürsprecher bestellt.
- (2) Das Amt des Patientenfürsprechers ist ein Ehrenamt.

§ 2

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Patientenfürsprecher haben die Aufgabe, Anregungen und Beschwerden nachzugehen, die von den Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter bzw. seinen Angehörigen (Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte 1. und 2. Grades) an sie herangetragen werden und die persönliche Sphäre des Kranken berühren und gleichzeitig das Krankenhaus betreffen. Sie sollen vermitteln und beim Krankenhaus, soweit möglich, für Abhilfe bzw. Regelungen sorgen. Sie üben ihre Tätigkeit eigenverantwortlich aus und sind nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Patientenfürsprecher berechtigt, Sprechstunden im Krankenhaus abzuhalten und Patienten, die nicht in die Sprechstunde kommen können, auf den Stationen zu besuchen. Sie können auch außerhalb ihrer Sprechzeit die Einrichtung aufsuchen. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, können sie vom Krankenhaus die erforderlichen Auskünfte verlangen. Ein Weisungsrecht und Eingriffsbefugnisse in den Krankenhausbetrieb stehen den Patientenfürsprechern nicht zu. Auch Personalangelegenheiten und organisatorische Fragen des Krankenhausbetriebes

sind nicht ihre Aufgabe. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zuständigkeit.

- (3) Die Patientenfürsprecher arbeiten eng und vertrauensvoll mit dem für jedes Krankenhaus ernannten Beschwerdemanager, der gleichzeitig auch als Qualitätsmanagement-Beauftragter tätig ist, zusammen.
- (4) Die Patientenfürsprecher sind gegen Unfall gesetzlich, gegen Haftpflichtansprüche vertraglich versichert.

§ 3

Pflichten

- (1) Die Patientenfürsprecher unterliegen der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht nach § 6 Abs. 6 der Unternehmenssatzung. Sie haben auf die ärztlichen und pflegerischen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.
- (2) Berechtigte Anliegen, die die Patientenfürsprecher an die Krankenhäuser vor Ort herantragen, denen dort aber nicht abgeholfen wird, sind an den Vorstand weiterzuleiten.
- (3) Jährlich einmal haben die Patientenfürsprecher dem Vorstand einen Erfahrungs- und Tätigkeitsbericht vorzulegen, der den Mitgliedern des Verwaltungsrates zur Kenntnis gegeben wird.
- (4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die in dieser Satzung genannten Pflichten kann eine Abberufung aus dem Ehrenamt durch den Verwaltungsrat der Bezirkskliniken Mittelfranken erfolgen.

§ 4

Unterstützung durch das Krankenhaus

- (1) Die Krankenhäuser vor Ort haben die Patientenfürsprecher und ihre Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die notwendige personelle und sachliche Ausstattung einschließlich eines Büroraumes zur Abhaltung von Sprechstunden zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört es insbesondere, die Patienten und deren Angehörige in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich jederzeit an die für das Krankenhaus bestellten Patientenfürsprecher wenden können. Sprechzeiten oder allgemeine Mitteilungen der Patientenfürsprecher sind bekannt zu geben.
- (2) Außerdem haben die Krankenhäuser an geeigneter Stelle innerhalb des Krankenhauses für die Eingaben der Patienten einen besonders gekennzeichneten Briefkasten anzubringen.
- (3) Die für die Tätigkeit des Patientenfürsprechers entstehenden Kosten trägt das jeweilige Krankenhaus.

¹ Das Kommunalunternehmen beachtet und verwirklicht die Ziele des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Dies gilt auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und männliche Bezeichnung ein.

§ 5**Bestellung**

- (1) Die Patientenfürsprecher werden vom Verwaltungsrat auf Vorschläge aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Als Patientenfürsprecher können Mitglieder des Verwaltungsrates und Bedienstete des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Mitglieder des Bezirkstages sowie Bedienstete des Bezirks Mittelfranken oder Staatsbedienstete gem. Art. 35 a Bezirksordnung nicht berufen werden.

§ 6**Entschädigung**

- (1) Für die zeitliche Beanspruchung erhalten die Patientenfürsprecher eine Entschädigung. Die monatliche Entschädigung entspricht der Aufwandsentschädigung für die Beauftragten des Bezirkstages lt. Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken.
- (2) Neben der Entschädigung werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Fahrten von der Wohnung zum Krankenhaus und zurück erstattet. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird Wegstreckenentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Als Wohnung gilt nur der Hauptwohnsitz. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Krankenhaus werden Tage- und Übernachtungsgelder nicht gewährt.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Patientenfürsprecher der Bezirkskliniken Mittelfranken vom 06.04.2005 außer Kraft.

Ansbach, 9. Dezember 2008

Werner Siemon
Vorstand

MFrABI S. 14

